

Anhang 1 Punkt 19

Förderungsfähige Photovoltaik- und Speicheranlagen

Gefördert werden netzgekoppelte Photovoltaikanlagen auf Gebäuden mit oder ohne Stromspeicher (Betriebsgebäude) oder Freiflächen. Weiters die Nachrüstung von Stromspeichern bei bestehenden PV-Anlagen.

- a. Neu errichtete Photovoltaikanlagen die im Netzparallelbetrieb betrieben werden, d.h. an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind.
- b. Stromspeicher

Mit 14 % förderfähige Investitionskosten

1. PV-Module
2. Wechselrichter
3. Aufständerungen, Nachführsysteme (sowohl ein- als auch zweiachsig)
4. Stromspeichereinheit
5. Schaltschrankumbau
6. Blitzschutz

Nicht mit 14% förderungsfähig sind Bleispeicher

Welche Unterlagen sind bei der Abrechnung auf Verlangen der aws vorzulegen?

1. Nachweis der Zählpunktnummer durch unterschriebenen Netzzugangsvertrag (auch bei nachgerüsteten Speichern)
2. 7-seitiges Prüfprotokoll nach OVE/ÖNORM E-8001 bzw. entsprechend E-8101 eines befugten Professionisten, welches aus den Teilen „Prüfbefund“ (2 Seiten), „Anlagenbuch – Photovoltaikanlage“ (2 Seiten) und „Besichtigung, Prüfung, Messung: Photovoltaikanlagen“ (3 Seiten) besteht (sowohl für PV-Anlagen mit Speicher, als auch für nachgerüstete Speicher)
3. Bescheide, wenn für Bau und Betrieb der Anlage, erforderlich